

MERKBLATT FÜR DIE TREUHÄNDERPHASE

Obliegenheiten des Schuldners / Mitwirkungspflichten gem. § 295 InsO

Die insolvente Person hat während der Laufzeit der Abtretungserklärung folgende Pflichten:

1. Sie muss eine angemessene Erwerbstätigkeit ausüben und, wenn sie ohne Beschäftigung ist, sich um eine solche bemühen und keine zumutbare Tätigkeit ablehnen.
2. Übt Sie eine selbständige Tätigkeit aus, so hat sie gem. § 295 Abs. 2 InsO die Insolvenzgläubiger durch Zahlung an die Treuhänderin so zu stellen, wie wenn sie ein angemessenes Dienstverhältnis eingegangen wäre.
3. Sie muss Vermögen, das sie Todes wegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht erwirbt, zur Hälfte des Wertes an die Treuhänderin herausgeben.
4. Sie muss jeden Wechsel des Wohnsitzes oder der Beschäftigungsstelle unverzüglich dem Insolvenzgericht und der Treuhänderin anzeigen. Des Weiteren ist jede Änderung in den persönlichen Verhältnissen (Wegfall einer Unterhaltspflicht) gegenüber der Treuhänderin (und dem Arbeitgeber/Rententräger etc.) bekannt zu geben.
5. Sie darf dem Gericht und der Treuhänderin keine Bezüge und kein Vermögen, das sie erwirbt, verheimlichen.
6. Sie muss auf ausdrückliches Verlangen des § 295 InsO des Gericht nach Aufforderung und der Treuhänderin unaufgefordert Auskunft über die Erwerbstätigkeit oder ihre Bemühungen um eine solche sowie über Bezüge und Vermögen erteilen.

Besonders ist gemeint das Übersenden an die Treuhänderin von Kopien der Verdienstnachweise, Bescheide des Arbeitsamts, Rentennachweise, Gewinnmitteilung und ähnliche Unterlagen, die zum lückenlosen Nachweis des Einkommens dienen.

Bemühungen um eine angemessene Erwerbstätigkeit sind nachzuweisen.

7. Sie darf Zahlungen zur Befriedigung der Insolvenzgläubiger nur an die Treuhänderin leisten und einzelnen Insolvenzgläubigern keinen Sondervorteil verschaffen.